8201 Schaffhausen Telefon +41 52 635 22 22 Telefax +41 52 625 38 48 www.shkb.ch



Auftrag zur Erstellung und Abgabe einer Bankgarantie oder Bürgschaft

lch/wir (nachfolgend Auftraggeber genan Massgabe der folgenden Bestimmungen z) beauftrage(n) die Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) nach r Abgabe folgender	
Garantie Art der Garantie:		
Bauhandwerkerbürgschaft (einfache Bi	gschaft) 🔲 Solidarbürgschaft	
Bürgschafts-/Garantietext (wenn nichts ver Standardtext der Bank	erkt, wird der Standardtext der Bank verwendet): Spezialtext gemäss Textvorlage (vor Versand Zustimmung durch Auftraggeber nötig)	
Garantie-/Bürgschaftsbetrag (Währung):	Befristung:	
Begünstigter:		
Sicherungszweck/Verpflichtungsgrund:		
Verpflichtungsschreiben senden an:		
Belastungskonto für Kommission:		

1. Abgrenzung Garantie / Bürgschaft

Bei einer Garantie handelt es sich um eine abstrakte, d.h. vom Grundgeschäft unabhängige Verpflichtung, sodass Einreden und Einwendungen aus dem Grundgeschäft (z.B. wegen fehlender Fälligkeit oder nicht ordnungsgemässer Erfüllung) ausgeschlossen sind und die Bank umgehend Zahlung leisten muss.

Im Unterschied dazu kann die Bank bei Abgabe einer Solidarbürgschaft oder einer einfachen Bürgschaft die Zahlung gestützt auf nachgewiesene Einreden und Einwendungen aus dem Grundgeschäft verweigern.

2. Konditionen

Diese Dienstleistung ist kommissionspflichtig. Der Auftraggeber anerkennt die jeweils gültigen Konditionen als rechtsverbindlich. Die Kommission ist in der Regel für die ganze Laufzeit im Voraus zu entrichten.

3. Ersatzpflicht

Der Auftraggeber ist vorbehaltlos und vollumfänglich verantwortlich und ersatzpflichtig. Er übernimmt sämtliche Auslagen (Schadenersatzansprüche, Gebühren, Spesen, Kosten etc.) der Bank. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber mit dem Hauptschuldner nicht identisch ist.

Der Auftraggeber ermächtigt die Bank, jederzeit den entsprechenden Betrag zu belasten oder zu sperren, für welchen die Bank aufgrund ihres Engagements zur Zahlung aufgefordert werden sollte, zuzüglich allfälliger Zinsen, Provisionen, Kosten etc.

4. Sicherstellung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Bank jederzeit bis zum vollen Betrag des Engagements Sicherstellung nach ihrer Wahl zu leisten, auch wenn die Bank noch nicht belangt worden ist.

Zur Sicherstellung allfälliger Ansprüche der Bank verpfändet der Auftraggeber sämtliche gegenwärtigen und künftig bei der Bank liegenden und auf ihren Namen bei Dritten deponierten Vermögenswerte sowie allfällige Forderungen gegenüber der Bank.

Übernahme von Garantieverpflichtungen durch Drittbanken

Die Bank kann im Auftrag und unter Rückhaftung des Auftraggebers auch Drittbanken mit der Übernahme von Garantieverpflichtungen beauftragen. In diesem Fall wird sie den Auftraggeber erst dann aus der Haftung entlassen, wenn sie durch die entsprechende Drittbank Entlastung erhalten hat.

6. Standard- und andere Texte

Die Bank verwendet grundsätzlich ihre eigenen Standardtexte. Im Auftrag und auf Risiko des Auftraggebers kann sie auch andere Texte verwenden, die auch ausländischem Recht unterstehen können. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass die Bank ihn auf die Risiken bei Verwendung solcher Texte hingewiesen hat.

7. Solidarhaftung

Mehrere Auftraggeber haften der Bank gegenüber **solidarisch**.

8. Allgemeine Geschäfts- und Kreditbedingungen

Sofern dieser Auftrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Allgemeinen Kredit- und Geschäftsbedingungen ergänzend. Der Kunde erklärt, diese Bedingungen erhalten, gelesen und verstanden zu haben und diese als verbindlich anzuerkennen.

Auftraggeber Firma/Name:				_		
Adresse:				_		
				- - -		
Ort, Datum						
Unterschrift(en) Kund	de(n)					
				Unterschrift(en) K	(unde(n)	
			für internen Ge	ebrauch, bitte leer lassen -		
Art	D	ND	Limite	Konto-Nr.	Kom.Satz	Ausstellung

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

unterstehen dem schweizerischen Recht.

Alle Rechtsbeziehungen des Auftraggebers mit der Bank

Erfüllungsort, Betreibungsort für Auftraggeber mit auslän-

dischem Wohnsitz bzw. Sitz sowie ausschliesslicher

Gerichtsstand für alle Verfahren ist Schaffhausen. Die

Bank hat indessen auch das Recht, den Auftraggeber beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes bzw. Sitzes

oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.